



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2020  
(OR. en)

14168/20

ENV 821  
FIN 972  
AGRI 483  
PESTICIDE 51  
PHYTOSAN 34

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 17. Dezember 2020

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 13677/2020 + ADD1 REV1

---

Betr.: Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
„Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben  
keine Früchte getragen“  
– Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3782. Tagung am 17. Dezember 2020 gebilligt hat.

**Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“**

**– Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>1</sup>;
- die von der Europäischen Kommission bereits ergriffenen Maßnahmen zum Erhalt von Bestäubern, insbesondere die EU-Initiative für Bestäuber<sup>2</sup>, in der strategische Ziele und eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber in der EU festgelegt sind;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>3</sup> und zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>4</sup>; UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, wie wichtig diese Strategien für den Schutz von Bestäubern sind —

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Schutz wilder Bestäuber in der EU – Initiativen der Kommission haben keine Früchte getragen“ und STIMMT mit den darin enthaltenen Schlussfolgerungen ÜBEREIN, dass der Rahmen und die Strategien für die Erhaltung von Bestäubern in der EU gestärkt werden müssen;

---

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

<sup>2</sup> Dok. 9744/18 – COM(2018) 395.

<sup>3</sup> Dok. 12210/20.

<sup>4</sup> Dok. 12099/20.

2. BETONT die zentrale Rolle, die Bestäuber für gesunde Ökosysteme und die Ernährungssicherheit spielen, und dass es notwendig ist, ihren Rückgang umzukehren; ERKENNT – auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Besorgnis der Öffentlichkeit über den Rückgang der wilden Bestäuber – die Feststellung des Rechnungshofs AN, dass dringend Anstrengungen geleistet werden müssen, um die beobachteten Trends umzukehren, indem deren wichtigste im Bewertungsbericht über Bestäuber, Bestäubung und Lebensmittelerzeugung der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES-Bericht über Bestäuber) genannte Ursachen angegangen werden;
3. HEBT HERVOR, dass enge Zusammenarbeit und eine angemessene Nutzung von Ressourcen erforderlich sein werden, um Kohärenz zwischen den verschiedenen politischen Maßnahmen und Instrumenten, die sich auf den Schutz wilder Bestäuber auswirken – etwa dem Grünen Deal der EU mit der zugehörigen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, den Rechtsvorschriften über Pestizide und der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – zu gewährleisten;
4. UNTERSTÜTZT den Vorschlag des Rechnungshofs, gezielte Finanzierungsinstrumente wie LIFE für den Schutz wilder Bestäuber und zur Verbesserung ihrer Lebensräume sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten einzusetzen; und BEKRÄFTIGT, dass für das Verständnis und die Messung biologischer Vielfalt, die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt sowie die Erhaltung des guten Zustands und die Wiederherstellung von Ökosystemen erhebliche öffentliche und private Investitionen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich sind;

#### ***Den Bedarf an spezifischen Maßnahmen für wilde Bestäuber bewerten***

5. BEGRÜßT die Empfehlung des Rechnungshofs, zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um die Ursachen für den Rückgang der Bestäuber anzugehen, die in der derzeitigen EU-Initiative für Bestäuber nicht berücksichtigt wurden; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, bis Ende 2020 eine Überprüfung der EU-Initiative für Bestäuber vorzunehmen und auf dieser Grundlage Folgemaßnahmen zu Bestäubern im Jahr 2021 in Erwägung zu ziehen;

6. ERKENNT die Notwendigkeit eines EU-weiten Steuerungs- und Überwachungsrahmens zur wirksamen Überwachung und Bewertung des Zustands und der Trends der Bestäuber, der Auswirkungen der wichtigsten Ursachen für den Rückgang der Bestäuber und der einschlägigen EU-Politiken sowie der Auswirkungen der in der Habitat-Richtlinie vorgesehenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Bestäuberarten AN; FORDERT die Kommission in dieser Hinsicht AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten so bald wie möglich einen solchen Rahmen zu schaffen und detaillierte Zielsetzungen und Indikatoren für die zentrale Verpflichtung „Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden“ aus der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 festzulegen;
7. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, Wissenslücken durch verstärkte Forschung, einschließlich Forschung auf EU-Ebene, zum aktuellen Zustand von Bestäubern und ihren Lebensräumen sowie zu den Ursachen ihres Rückgangs zu schließen, sodass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Ursachen entwickelt werden können; VERWEIST in diesem Zusammenhang AUF den IPBES-Bericht über Bestäuber; HEBT HERVOR, dass die europäische Rote Liste in Bezug auf bedrohte Bestäuberarten in der EU aktualisiert werden muss;

***Maßnahmen zum Schutz wilder Bestäuber besser in die politischen Instrumente der EU für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Landwirtschaft integrieren***

8. STIMMT der Empfehlung des Rechnungshofs zu, dass die Maßnahmen zum Schutz wilder Bestäuber besser in die Instrumente der strategischen Planung für die Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten integriert werden sollten; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, Maßnahmen für Bestäuber und ihre Lebensräume in ihre mehrjährigen prioritären Aktionsrahmen aufzunehmen; VERWEIST DARAUF, dass bei der Bewertung dieser Maßnahmen die biologischen und geografischen Merkmale jedes Gebiets sowie andere Zielsetzungen für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen berücksichtigt werden sollten; FORDERT die Mitgliedstaaten ferner AUF, Maßnahmen in Bezug auf Bestäuber in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt aufzunehmen;

9. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Ergebnisse der Überprüfung der EU-Initiative für Bestäuber bei der Umsetzung der GAP nach 2020 zu berücksichtigen;
10. VERWEIST DARAUF, dass in den Vorschlägen für die GAP nach 2020 entsprechende Interventionen durch Konditionalität, Öko-Regelungen und Agrarumwelt-Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die sich positiv auf wilde Bestäuber auswirken dürften; und FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen, die sich positiv auf Bestäuber auswirken, in die GAP-Strategiepläne aufgenommen werden;

***Den Schutz wilder Bestäuber im Rahmen des Prozesses zur Bewertung der Risiken von Pestiziden verbessern***

11. STIMMT dem Rechnungshof ZU, dass ein besserer Schutz wilder Bestäuber im Rahmen des Prozesses zur Bewertung der Risiken von Pestiziden und während der Nutzungsphase von Pestiziden erforderlich ist; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, besser harmonisierte Risikoindikatoren zu entwickeln, die die Risiken und Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt deutlicher widerspiegeln;
12. UNTERSTÜTZT die Empfehlung des Rechnungshofs, einen Arbeitsplan für die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Testmethoden und spezifischer Schutzziele für wilde Bestäuber auszuarbeiten; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Entwicklung von Testmethoden für Pestizide mit Schwerpunkt auf wilden Bestäubern, einschließlich Entwicklungen auf internationaler Ebene (z. B. OECD, FAO), weiter zu unterstützen; RÄUMT EIN, dass mit den derzeitigen Methoden hauptsächlich bewirtschaftete Honigbienen und Hummeln ins Auge gefasst werden; und BETONT, dass Wildbienenarten und andere Bestäuber in dieser Hinsicht stärker berücksichtigt werden sollten;

13. FORDERT die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) und die Kommission AUF, bei der laufenden Überprüfung des Leitliniendokuments für Bienen spezifische Schutzziele für Wildbienen zu behandeln und für andere Bestäuber im Rahmen des Projekts eine Methodik zur Festlegung spezifischer Schutzziele für die Umweltrisikobewertung von Pestiziden zu entwickeln; und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Schutzziele für wilde Bestäuber durch einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu ergänzen und Schutzziele für wilde Bestäuber in den Bewertungsprozess von Bioziden aufzunehmen; STIMMT in dieser Hinsicht der Empfehlung des Rechnungshofs ZU, dass die EFSA das Leitliniendokument von 2013 zur Bewertung des Risikos von Pflanzenschutzmitteln für Bienen<sup>5</sup> überarbeiten sollte; BETONT, dass bei der laufenden Überarbeitung des Leitliniendokuments von 2013 ein hohes Schutzniveau für bewirtschaftete Bienen und Wildbienen beibehalten werden sollte;
14. TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass Notfallzulassungen stets angemessen begründet werden und der Notwendigkeit einzelner Zulassungen entsprechen müssen sowie spezifische Informationen über Tätigkeiten, die im Rahmen der Suche nach Alternativlösungen durchgeführt wurden, enthalten sollten;
15. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission AUF, eine stärkere Verbreitung des integrierten Pflanzenschutzes weiter zu unterstützen und dabei nichtchemischen Schädlingsbekämpfungsmethoden und -techniken Vorrang vor dem Einsatz von Pestiziden einzuräumen, wobei wiederum Pestizide mit geringem Risiko, die weniger Auswirkungen auf wilde Bestäuber haben, zu bevorzugen sind; HEBT HERVOR, dass in diesem Zusammenhang auch die Forschung unterstützt werden muss und LEGT WERT DARAUF, dass die Verfügbarkeit solcher Lösungen wichtig für die europäischen Landwirtinnen und Landwirte ist und dass ihr angemessener Einsatz zum Nutzen sowohl der Landwirtschaft als auch der Umwelt gefördert werden sollte.

---

<sup>5</sup> [https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/3295?utm\\_source=rss&utm\\_medium=rss](https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/3295?utm_source=rss&utm_medium=rss)